

Förderrichtlinie

Zuwendungen zur Erholungsraumgestaltung

§ 1 Landesstrategien

Das Förderungsprogramm des Landschaftsdienstes orientiert sich an übergeordneten Landesstrategien in denen Erholung und Erlebnis in der Natur, Tourismus und Entwicklung des ländlichen Raumes angesprochen werden. In erster Linie sind dies:

- Waldstrategie 2030, insbesondere das Programm „Bergwelt Tirol – Miteinander erleben“
- Tourismusstrategie „Der Tiroler Weg“
- Raumordnungsplan LebensRaum Tirol – Agenda 2030
- Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie

Das Erholungspotenzial der Landschaftsräume außerhalb der Siedlungen ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung und die touristische Attraktivität unseres Landes. Daher ist eine gezielte Weiterentwicklung und zeitgemäße Kommunikation an naturnahen Erholungseinrichtungen erforderlich. Ein vielfältiges Sport- und Bewegungsangebot garantiert ungetrübten Freizeitspaß und soll auch der Gesundheitsvorsorge in einer durch Bewegungsmangel gekennzeichneten Gesellschaft dienen. Zudem erfolgt durch Förderung naturverträglicher touristischer Angebote auch eine Inwertsetzung der einzigartigen Tiroler Naturlandschaft.

§ 2 Ziele

Die gegenständliche Förderrichtlinie trägt zur Verwirklichung folgender Ziele gemäß der in §1 angesprochenen Landesstrategien bei:

- *Entflechtung von sich konkurrierenden Nutzungsansprüchen und Nutzungsüberlagerungen im Freiland, vor allem jene im Spannungsfeld von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusinteressen mit der Land- und Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft und dem Naturschutz. Generell sind Abwicklungen allfälliger Zuwendungen des Landes Tirol für den Erhalt von bestehender alpiner Infrastruktur an anerkannte Institute, Vereine, etc. zum Ausgleich von wirtschaftlichen Erschwernissen im öffentlichen Interesse im Bereich Landschaftsdienst in dieser Richtlinie enthalten.*
- *Sicherstellung einer naturnahen, ökologisch verträglichen und schonenden Naturraumnutzung im Besonderen durch Qualitätssicherung und -verbesserung bestehender Einrichtungen sowie Abstimmung neuer Vorhaben auf Basis von Gesamtkonzepten.*
- *Unterstützung der Leistungsträger bei der Planung, Organisation und Finanzierung von Maßnahmen im Erholungsraum die der Besucherlenkung und Angebotsverbesserung dienen.*

§ 3 Fördergegenstände

3.1 Wander- und Bergwege

Grundlegende Verbesserung im Sinne der Sicherheit und des Gehkomforts (Demographischer Wandel); Priorität haben Weitwanderwege, überregionale und barrierefreie Wege, sowie ganzjährig nutzbare Wanderwege.

3.2 Barrierefreie Erholungsraumgestaltung

Maßnahmen, die eine inklusive Freizeitgestaltung ermöglichen und die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung von Sport-, Freizeit- und Erholungsangeboten für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderungen sicherstellen.

3.3 MTB-Routen und Single Trails

Adaption und Ausbau alter Steiganlagen, sowie die Schaffung eines Grundangebotes von Trails im Sinne der Entflechtung von Wanderern und Bikern. Für Einschränkungen im Eigentumsrecht bzw. für Nutzungerschwernisse wird ein Entgelt gewährt.

3.4 Klettergärten, Klettersteige und Bouldergebiete

Verbesserung der Sicherheitsstandards, Sicherstellung der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeit durch Übereinkommen mit Grundeigentümern, Verbesserung des Angebotes in intensiv genutzten Gebieten und Begleiteinrichtungen.

3.5 Skitouren-, Freeride- und Pistentourenlenkung

Maßnahmen zur Konfliktregelung in intensiv genutzten Skitourengebieten.

3.6 Landschaftsverträgliche Infrastrukturprojekte zur Erholungsraumgestaltung und multifunktionale Projekte

Spielplätze, Themenwege, Rastplätze, Parkplätze, Motorikanlagen, waldpädagogische Einrichtungen, Generationenparks, Forstmeilen, Kneippanlagen etc., wenn diese im Freiland (als offene Landschaft in Abgrenzung zum Siedlungsgebiet) bzw. unmittelbar an einer überregionalen Erholungseinrichtung (auch innerhalb des Ortsgebietes) errichtet werden. Diese können auch als Begleiteinrichtungen zu den Punkten 3.1 – 3.5 beantragt werden.

3.7 Leitsysteme / Beschilderungen

landesweit einheitliche Beschilderungssysteme, sofern diese nicht den Punkten 3.1 – 3.5 zuordenbar sind (z.B.: Loipen, Winterwanderwege, Trailrunning- und Laufstrecken, weitere Leitsysteme).

3.8 Projekte zum Interessensausgleich bei der Naturraumnutzung

Themenübergreifende Projekte im Sinne des Programms „Bergwelt Tirol – Miteinander erleben“. Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit (Einsatz moderner Medien, Flyer, Infotafel etc.), welche auch als begleitende Maßnahme unter den Punkten 3.1 bis 3.6 beantragt werden können, sowie der Aufbau und die Unterstützung von lokalen Arbeitsgruppen.

§ 4 Antragsteller*innen

- Gebietskörperschaften
- Tourismusverbände
- Gemeindeplanungsverbände
- Vereine
- Unternehmen, die nachweislich ausschließlich im öffentlichen Interesse im Sinne dieser Richtlinie orientiert sind bzw. deren Erlöse nachweislich im Interesse des Natur- und Erholungsraums reinvestiert werden

§ 5 Fördervoraussetzungen

5.1 Vorhaben müssen den Zielsetzungen unter §2 entsprechen.

5.2 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist. Die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit muss gegeben sein, die Gesamtfinanzierung gesichert und das Projekt im Sinne der Landesstrategien ausgerichtet sein.

5.3 Die frei zugängliche und unentgeltliche Benutzbarkeit der geförderten Maßnahmen ist zu gewähren

5.4 Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hinsichtlich der Plausibilisierung der Kosten entweder unverbindliche Preisauskünfte einzuholen oder es liegen alternative Kostenbewertungsmodelle (Ausschreibung, Pauschalkostenmodelle, Erfahrungswerte etc.) vor.

5.5 Sämtliche für das Projekt erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung der Förderung durch die Antragsteller*innen bei der zuständigen Behörde einzuholen.

5.6 Die Antragsteller*innen müssen sicherstellen, dass der Fördergegenstand ordnungsgemäß genutzt und instandgehalten wird, sowie die Einhaltung des Punktes 5.3 gewährt bleibt. Die Frist beträgt 10 Jahre ab Fälligkeit der Letztzahlung (=Behaltefrist).

5.7 Bei Errichtung von Neu- und Ausbauten, welche sich nicht im Eigentum der Antragsteller*innen befinden, dürfen diese nur mit Zustimmung (Übereinkommen) der Grundeigentümer*innen errichtet werden.

5.8 Informationsbroschüren (Flyer mit Projektbeschreibung, Internetlink, etc.) haben den gültigen Publizitätsvorschriften des Landes zu entsprechen.

§ 6 Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Unter Zugrundelegung der Finanzkraft der Antragsteller*innen und der Bedeutung des Vorhabens können **bis zu 50% der Nettokosten** gewährt werden. Die Förderhöhe richtet sich immer nach Maßgabe und Verfügbarkeit der öffentlichen Mittel.

6.1.2 Die **Förderung kann** unter folgenden Voraussetzungen **um bis zu 20% angehoben werden**:

- bei besonders wichtigen Projekten von überregionaler, landesweiter oder grenzüberschreitender Bedeutung
- wenn barrierefreie Zugänge zur Natur geschaffen werden oder wesentliche Naturnutzungskonflikte gelöst werden und
- und diese Projekte im Sinne der Zielsetzungen des Programms „Bergwelt Tirol – Miteinander Erleben“ ausgeführt werden
- wenn die Antragsteller*innen nur geringfügige Nutznießer sind

6.2 Die angegebenen Beträge sowie Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Es besteht kein **Rechtsanspruch auf Förderung oder Höhe der Förderung**.

6.3 Die Abrechnung der Förderung ist über Kosten oder Standardkosten möglich. Fehlen diese, werden per Landesförderungskonferenz eigene Berechnungen beschlossen. Die jeweilige Förderintensität, gegebenenfalls Obergrenzen der Einzelaktivitäten und der daraus berechneten Pauschalsätze werden jährlich beschlossen und im Maßnahmenkatalog veröffentlicht.

6.4 Projektmanagementkosten (Projektentwicklung, Planung, Bauleitung und Bauaufsicht) sind im Ausmaß von maximal 15 % der anrechenbaren Nettoprojektkosten anrechenbar und Teil der eingereichten Gesamt Nettokosten. Eine rückwirkende Anerkennung der Projektmanagementkosten ist bis zu einem Jahr ab dem Datum des Eingangsstempels möglich.

6.5 Die Untergrenze für ein Förderprojekt liegt bei € 5.000,00 Nettokosten (ausgenommen Beschilderungen und Einzelfallentscheidungen).

§ 7 Förderabwicklung

7.1 Sämtliche anfallenden Leistungen können erst ab Eingang des Förderantrages (= Datum des Eingangsstempels) anerkannt werden (Ausnahme: Projektmanagementkosten wie unter Punkt 6.4 angeführt).

7.2 Die Projektlaufzeit für die Abwicklung der Fördermaßnahmen ist vom Antragseingang bis zum Ende der Genehmigung beschränkt.

7.3 Wesentliche Änderungen des Projektes sind der Förderstelle unverzüglich zu melden.

7.4 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren (davon ausgenommen sind indirekte Abgaben wie Schotterabgabe, Werbeabgabe, etc.)
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten sowie Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Leasingfinanzierte Investitionsgüter, Lizenz- und Mietvertragsgebühren
- Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung, etc.
- nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten (z.B. laufende Betriebskosten) sowie Kosten für Ausrüstung und Werkzeug, techn. Einrichtungen, Treibstoff, Vignette etc.

7.5 Bei allen Förderungen, die nicht nach Pauschalsätzen bzw. Standardkosten erfolgen, sind bezahlte Rechnungen im Original vorzulegen. Kopien, Duplikate und gescannte Belege sind nicht zulässig.

7.6 Als Nachweis für den Zahlungsvollzug (Zahlungsbestätigung) können folgende Unterlagen anerkannt werden:

- Online-Banking und Selbsteinzahlung: Umsatzliste, Kontoauszug, Online-Kontoauszug
- Überweisung durch Bankinstitut: Zahlschein mit Stampiglie der Bank und dem Vermerk „durchgeführt, überwiesen etc.“
- Barzahlung bis max. € 5.000,00 netto: Datum, Unterschrift und Bestätigung der Zahlungsempfänger*innen, dass der Betrag eingelangt ist
- Zahlung mit Kreditkarte (Aufstellung der Kreditkartenfirma und Kontoauszug)
- Standardkosten bzw. Pauschalsätze: die geforderten Leistungsbestätigungen bzw. Leistungsnachweisungen sind vorzulegen (lt. Maßnahmenkatalog)

§ 8 Förderantrag

8.1 Förderungen werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrages gewährt. Das Förderprojekt ist ausführlich darzustellen und zu begründen. Dem Ansuchen ist ein Finanzierungsplan für die Verwirklichung des Vorhabens mit Gesamtnettokosten und die Verpflichtungserklärung beizulegen.

8.2 Sämtliche Anträge sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Gruppe Forst oder den fachlich nachgelagerten Dienststellen in den Bezirken einzureichen, die die Prüfung der Unterlagen und der Förderwürdigkeit nachvollziehbar vornehmen.

8.3 Die Antragsteller*innen sind verpflichtet, im Förderantrag vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderanträge zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträger*innen oder Dienststellen zu machen.

§ 9 Förderzusage (Genehmigung)

9.1 Die Antragsteller*innen erhalten eine schriftliche Förderzusage über die Art und das Ausmaß der genehmigten Förderung, in der Förderbedingungen, Auflagen oder Befristungen enthalten sein können.

9.2 In der Förderzusage ist schriftlich festzuhalten, dass

- 1) die Antragsteller*innen den Organen des Landes Überprüfungen des Fördervorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen bzw. durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben.
- 2) die Förderzusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen inklusive Zinsen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - a) die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Antragsteller*innen erlangt wurde
 - b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird
 - c) Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden
 - d) die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Antragsteller*innen nicht erfüllt werden.

9.3 Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 2 lit c) zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz- Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderzusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 10 Förderevidenz, Fördertransparenzgesetz

10.1 Nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, ist die Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000,00 pro Förderart den vollständigen Namen, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

§ 11 Kontrolle

- 11.1 Es sind Kontrollen zur widmungsgemäßen Verwendung der Förderungen zu veranlassen. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderzusage festgelegten Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- 11.2 Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartigen Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- 11.3 Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, in dem sämtliche Informationen bezüglich der Kontrolle, insbesondere aber mögliche festgestellte Abweichungen festzuhalten sind.
- 11.4 Die Abs. 11.1 bis 11.3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 12 Fördermissbrauch

- 12.1 In der Förderzusage ist darauf hinzuweisen, dass eine missbräuchliche Verwendung einer gewährten Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar ist. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 13 Gleichbehandlung

- 13.1 Förderungen dürfen nur jenen Antragsteller*innen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung beachten.

§ 14 Inkrafttreten

- 14.1 Diese Richtlinie tritt mit 01.März 2024 in Kraft.